

## Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht von Tagesfamilien



Tagesfamilien und andere Personen, die regelmässig gegen Geld Kinder betreuen, üben eine Erwerbstätigkeit aus. Auf den Einkünften sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

### 1. Adressatinnen und Adressaten sowie Zweck dieses Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich als Orientierungshilfe an Tagesfamilien, Tagesfamilienorganisationen, Behörden und Fachstellen. Es wird vom Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PA-VO; SR 211.222.338) herausgegeben und wurde betreffend die sozialversicherungsrechtlichen Informationen in verdankenswerter Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) erarbeitet.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich Gesetzgebung und Rechtsprechung massgebend.

### 2. Grundsatz der Beitragspflicht

Tagesfamilien, die Kinder gegen Entgelt tagsüber in ihrem Haushalt betreuen, üben eine Erwerbstätigkeit aus. Auf den Einkünften sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Je nach konkreter Situation im Einzelfall liegt bei Tagesbetreuungsverhältnissen eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit der Tagesfamilien vor. Danach beantwortet sich auch die Frage, wer Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

### 3. Selbständige Erwerbstätigkeit (ohne Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation)

Von selbständiger Erwerbstätigkeit ist in der Regel auszugehen, wenn die Tagesfamilien in betriebswirtschaftlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht frei sind und ein Unternehmerrisiko tragen. Das heisst, sie betreuen die Kinder in eigenen Räumlichkeiten, treten gegen aussen in eigenem Namen auf und tragen das Inkassorisiko selber. Es besteht zudem ein schriftlicher oder mündlicher Betreuungsvertrag zwischen den abgebenden Eltern und der Tagesfamilie. Die abgebenden Eltern zahlen die Entschädigung in der Regel aus eigenen Mitteln (z.B. aus Lohn, eigenem Vermögen, eigenen Renten, eigenen Zusatzleistungen, Ehegatten-Alimenten) direkt an die Tagesfamilien.

Selbständigerwerbende Personen können von der Gesamtentschädigung den Auslagenersatz für Unkosten wie Essen, Kleider, Wohnen abziehen. Im Weiteren können sämtliche steuerlich zulässigen Gewinnungskosten (Auslagen welche bei der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit entstehen, wie z.B. Beiträge an eine Betriebshaftpflichtversicherung, AHV-Beiträge, Weiterbildungskosten, usw.) abgezogen werden. Massgebend für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge ist das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Für Selbständigerwerbende ist die Ausgleichskasse im Kanton des Geschäftssitzes zuständig.

Geringfügiger selbständiger Nebenerwerb: Übersteigt das Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit im Kalenderjahr Fr. 2'300.-- (Stand: 2014) nicht, werden die Beiträge nur auf Verlangen der Versicherten (= Tagesfamilie) erhoben (Art. 19 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV; SR 831.101).

#### 4. Unselbständige Erwerbstätigkeit (bei Anschluss an eine Tagesfamilienorganisation)

Von unselbständiger Erwerbstätigkeit ist auszugehen, wenn die Tagesfamilie einer Organisation (z.B. einem Verein) angehört, mit dieser einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, in ihrem Auftrag tätig ist und von ihr dafür entschädigt wird. In diesem Fall gilt die Organisation (z.B. Tagesfamilienorganisation) als Arbeitgeberin. ArbeitnehmerIn ist, wer im Auftrag des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin Tageskinder betreut. Aus administrativen Gründen gilt in aller Regel nur eine Person als ArbeitnehmerIn: die Tagesmutter oder der Tagesvater. Die Tageseltern können jedoch selber entscheiden, ob sie die abrechnungspflichtige Entschädigung unter sich aufteilen wollen oder nicht. Falls massgebender Lohn vorliegt, wird empfohlen, dass dieser Punkt schriftlich geregelt wird.

Auf dem massgebenden Lohn (dieser umfasst nur den Anteil an der Betreuungsentschädigung, welcher Arbeitsentschädigung darstellt, nicht aber den Auslagenersatz) hat der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin folgende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten:

Beitragsart	Basis	AN-Anteil in %	AG-Anteil in %	Total in %
AHV/IV/EO	AHV/IV/EO-Lohnsumme	5,15	5,15	10,3
ALV1 (bis CHF 126'000.-- pro Person und Kalenderjahr)	ALV1-Lohnsumme	1,1	1,1	2,2
ALV2 Ab CHF 126'001.--	ALV2-Lohnsumme	0,5	0,5	1,0
FAK (Beitragssatz der AKSO)	FAK-Lohnsumme		1,4	1,4
VK (Beitragssätze der AKSO)	AHV/IV/EO-Beiträge		1,20 bis 4 % je nach Lohnsumme	

(Stand 2014; die aktuellen Beiträge und Ansätze werden jeweils unter [www.akso.ch](http://www.akso.ch) publiziert)

Glossar    AHV: Alters- und Hinterlassenenversicherung    EO: Erwerbsersatzordnung    VK: Verwaltungskosten  
 IV: Invalidenversicherung    ALV: Arbeitslosenversicherung    FAK: Familienausgleichskasse

Die Arbeitnehmerbeiträge (nicht aber die Arbeitgeberbeiträge) gehen zu Lasten der Tagesfamilien. Diese werden von der Arbeitsentschädigung abgezogen.

Geringfügiger unselbständiger Erwerb: Vom massgebenden Lohn, der je ArbeitgeberIn den Betrag von Fr. 2'300.-- im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten (= Tagesfamilie) erhoben. Die Arbeitgebenden sind ebenfalls dafür zuständig, die Tagesfamilien gegen Unfall zu versichern (UVG) und allenfalls die Abgabe der Beiträge an die zweite Säule (Pensionskasse, BVG) sicherzustellen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

#### 5. Spezialfall: Sozialregion als Arbeitgeberin im sozialversicherungsrechtlichen Sinn

Findet die Betreuung im Rahmen eines Vertrages mit der Kinderschutzbehörde, der Sozialregion, dem Beistand / der Beiständin statt oder begleitet diese(r) das von den leiblichen Eltern vereinbarte Tagesbetreuungsverhältnis in einer Weise, die über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht, gilt die Sozialregion als Arbeitgeberin. Bei solchen behördlichen Platzierungen ist im Kanton Solothurn die jeweilige Sozialregion (Sozialregion am zivilrechtlichen Wohnsitz des betreuten Kindes) beitragspflichtige Arbeitgeberin, wobei eine Delegation der Bezahlung (Vollzug) der Beitragspflicht an die Einwohnergemeinden möglich ist. Die Arbeitgebereneigenschaft bleibt jedoch auch bei einer Delegation der Beitragsabrechnung bei der Sozialregion bestehen.

Es wird den Sozialregionen als Arbeitgeberinnen in diesen Fällen empfohlen, für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge für Tagesfamilien bei der AKSO eine separate Abrechnungsnummer zu beantragen, falls sie die Abrechnung der Betreuungsentschädigung nicht über die ordentliche Lohnabrechnung abwickeln wollen.

## 6. Vorgehen

Selbständigerwerbende Tagesfamilien und ArbeitgeberInnen von Tagesfamilien haben sich bei ihrer Ausgleichskasse oder deren AHV-Zweigstelle zu melden. Sie werden von der Ausgleichskasse oder der AHV-Zweigstelle beraten und erhalten die für eine ordnungsgemässe Beitragsabrechnung nötigen Formulare.

## 7. Weiterführende Hinweise

- [Wegleitung über den massgebenden Lohn \[WML\] in der AHV, IV und EO des Bundesamtes für Sozialversicherungen, Stand am 1.1.2014](#)
- Urteile des eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 8. Oktober 2004 (H 74/04) und vom 4. April 2006 (H 134/05) unter [Schweizerisches Bundesgericht - Weitere Urteile ab 2000](#) abrufbar
- [www.akso.ch](http://www.akso.ch)

## 8. Ansprechpersonen

### Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Postfach 116  
4501 Solothurn

Herr Daniel Odermatt  
Geschäftsbereich Beiträge und Zulagen

Abteilungsleiter

Tel. +41 32 686 22 92

Fax +41 32 686 23 41

E-Mail [daniel.odermatt@akso.ch](mailto:daniel.odermatt@akso.ch)

### Amt für soziale Sicherheit

Ambassadorshof  
4509 Solothurn

Frau Monica Sethi  
Abteilung Soziale Förderung & Generationen

Abteilungsleiterin

Tel. +41 32 627 22 84

Fax +41 32 627 76 81

Email [monica.sethi@ddi.so.ch](mailto:monica.sethi@ddi.so.ch)

## 9. Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt per 1. Juli 2014 in Kraft.

Solothurn, 30. Juni 2014, Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit